

Antragsverfahren Betreiberkennzahlen

Konsolidierte, ab dem 25.01.2018 geltende Fassung (Mitteilung 528/2015, Amtsblatt 11/2015 vom 10.06.2015, geändert durch Mitteilung 24/2018, Amtsblatt 2/2018 vom 24.01.2018)

1. Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck

Nach § 66 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, i.V.m. § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV vom 5. Februar 2008 (BGBl. I, S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist) teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen.

Mit dieser Mitteilung werden die Festlegungen zum Antragsverfahren für Betreiberkennzahlen veröffentlicht.

Der „Nummernplan Betreiberkennzahlen“ ist in Form einer Allgemeinverfügung gesondert festgelegt (Verfügung Nr. 21/2015, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 11/2015 vom 10.06.2015, in der durch Verfügung Nr. 6/2018, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 02/2018 vom 24.01.2018, geänderten Fassung) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung von Betreiberkennzahlen.

2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung einer Betreiberkennzahl ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden (siehe Anlage).

Die Anträge sind zu senden an die

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz
bzw.
Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz.

3. Bearbeitung der Anträge

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum an Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit einem Eingangsstempel bestätigt.

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel der Bundesnetzagentur). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur geworfene Anträge gelten als

am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Wenn mehrere gleichrangige Antragsteller die Zuteilung der gleichen Betreiberkennzahl zeitgleich beantragen, entscheidet das Los über die Zuteilung der Betreiberkennzahl. Im Losverfahren unterlegenen Antragstellern wird entsprechend ihrem Antrag eine Betreiberkennzahl aus dem noch zur Verfügung stehenden Nummernraum zugeteilt.

Einem Antragsteller/Unternehmen wird nur eine Betreiberkennzahl zugeteilt.

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

4. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 11.06.2015 angewendet.

Anlage: Antrag auf Zuteilung einer Betreiberkennzahl

Antrag auf Zuteilung einer Betreiberkennzahl

I. Angaben zum Antragsteller

Name (Firma)

Straße (die Angabe nur einer Postfachadresse ist nicht ausreichend)

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

Empfangsbevollmächtigter im Inland (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller im Ausland ansässig ist):

Name (Firma)

Straße (die Angabe nur einer Postfachadresse ist nicht ausreichend)

D-
PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Der Antragsteller

- und ein Unternehmen, das seinen Teilnehmern eine Betreiberauswahl und/oder eine Betreibervorauswahl anbietet, haben eine Zusammenschaltung vertraglich vereinbart.
- und ein Unternehmen, das seinen Teilnehmern eine Betreiberauswahl und/oder eine Betreibervorauswahl anbietet, haben beidseitig eine Absichtserklärung zur vertraglichen Vereinbarung einer Zusammenschaltung unterzeichnet.
- und ein Netzbetreiber, der seinerseits eine Next-Generation-Network (NGN)-Zusammenschaltungsvereinbarung mit einem Unternehmen getroffen hat, das seinen Teilnehmern eine Betreiberauswahl und/oder eine Betreibervorauswahl anbietet, haben einen Vertrag abgeschlossen.

II. Gegenstand des Antrags

- Es wird die Zuteilung einer beliebigen Betreiberkennzahl beantragt.
- Es wird die Zuteilung der Betreiberkennzahl 010_____ beantragt. Sollte diese Kennzahl nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Kennzahl zugeteilt werden.
- wird ersatzweise die Betreiberkennzahl 010_____ beantragt. Sollte auch diese Kennzahl nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Kennzahl zugeteilt werden.
- wird ersatzweise die Betreiberkennzahl 010_____ beantragt. Sollte auch diese Kennzahl nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Kennzahl zugeteilt werden.
- wird ersatzweise die Betreiberkennzahl 010_____ beantragt. Sollte auch diese Kennzahl nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Kennzahl zugeteilt werden.

III. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

- A) Beschreibung des Dienstes, für den die Kennzahl genutzt werden soll.
- B) Gewerbeanmeldung und aktueller Handelsregisterauszug bzw. bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB).
- C) Vertrag über die Zusammenschaltung zwischen dem Antragsteller und einem Unternehmen, das seinen Teilnehmern eine Betreiberorauswahl und/oder eine Betreibervorauswahl anbietet, oder beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung zu einem solchen Vertrag oder Vertrag mit einem Netzbetreiber, der seinerseits eine Next-Generation-Network (NGN)-Zusammenschaltungsvereinbarung mit einem Unternehmen, das seinen Teilnehmern eine Betreiberorauswahl und/oder eine Betreibervorauswahl anbietet, getroffen hat.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten